Bundesbeschluss

üher

die Genehmigung von Statutennachträgen der Personalversicherungskassen des Bundes

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 5, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 30. September 1919 über die Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter,

auf Artikel 10, Absatz 2, Buchstabe m des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1944 über die Schweizerischen Bundesbahnen

sowie auf Artikel 48, Absatz 5 des Bundesgesetzes betreffend Änderung des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 3. Oktober 1958,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. November 1959,

beschliesst:

Art. 1

Der vom Bundesrat am 3. November 1959 aufgestellte vierte Nachtrag zu den Statuten der eidgenössischen Versicherungskasse und der vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen am 28. Oktober 1959 aufgestellte vierte Nachtrag zu den Statuten der Pensions- und Hilfskasse der Schweizerischen Bundesbahnen werden genehmigt.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1960 in Kraft.

4712

Statuten

der

Versicherungskasse für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung (Eidgenössische Versicherungskasse)

IV. Nachtrag vom 3. November 1959

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

T.

Die Statuten der Versicherungskasse für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung vom 29. September 1950¹) werden wie folgt geändert:

Art. 2, Abs. 2

² Der Bundesrat kann die Aufnahme des Personals öffentlich-rechtlicher Einrichtungen des Bundes sowie von Organisationen, die durch den Bund oder auf seine Veranlassung gegründet worden sind, oder an denen er massgebend beteiligt ist, beschliessen.

Art. 3

- ¹ Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Kassenverwaltung und endigt mit dem Ausscheiden aus dem Bundesdienst, sofern sie gemäss Absatz 2 nicht bestehen bleibt.
- ² Wer der Kasse während mindestens 15 Jahren angehört und über 40 Jahre alt ist, kann im Falle der unverschuldeten Auflösung des Dienstverhältnisses die Mitgliedschaft bei unverändertem versicherten Verdienst weiterführen. Das Mitglied hat bis zur Fälligkeit einer Kassenleistung neben den Beiträgen nach Artikel 15, Absatz 1 auch diejenigen nach Artikel 16, Absatz 1 zu entrichten. Es hat Anspruch auf Leistungen nach Artikel 23, 29 und 31; Leistungen nach Artikel 21 erfolgen nur bei einer Invalidität von mehr als zwei Dritteln im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Das Gesuch um Weiterführung der Mitgliedschaft ist der Kassenverwaltung vor dem Ausscheiden aus dem Bundesdienst einzureichen. Kommt das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen in Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft. Diese Frist kann in besonders berücksichtigenswerten Fällen verlängert werden.

¹⁾ AS **1950**, 913; **1953**, 167; **1957**, 218; **1959**, 44.

Art. 9, Abs. 2

² Hat der Bezüger von Kassenleistungen gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der Eidgenössischen Militärversicherung, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt aus obligatorischer Versicherung oder auf Fürsorgeleistungen des Bundes bei Betriebsunfällen, so werden die Leistungen der Kasse um den Betrag der andern Leistungen gekürzt. Liegen besonders berücksichtigenswerte Verhältnisse vor, so kann auf diese Kürzung teilweise oder ganz verzichtet werden. Beruhen die konkurrierenden Leistungen auf der Versicherung verschiedener Personen, so unterbleibt die Kürzung.

Art. 12, Abs. 3, letzter Satz

Ist er bereits Rentner, so werden die bezogenen Renten mit seinem Anspruch als Versicherter mit Vorbehalt verrechnet.

Art. 13, Abs. 1

¹ Wer versichert wird, kann sich bis höchstens zum vollendeten 20. Altersjahr zurück in die Versicherung einkaufen. Das Begehren um Einkauf ist der Kassenverwaltung innert zwei Jahren nach Versicherungsbeginn einzureichen.

Art. 14, Abs. 1 und 2

¹ Als versicherter Verdienst der Beamten gelten die Bezüge gemäss Artikel 37, Absätze 1 bis 3 des Beamtengesetzes einschliesslich Überschussbeträge und die vom Finanz- und Zolldepartement versicherbar erklärten festen Zulagen, vermindert um 10 Prozent, höchstens um 1400 Franken jährlich, sowie zusätzlich um 20 Prozent des 30 000 Franken im Jahr übersteigenden Teiles. Für die nicht nach Beamtengesetz besoldeten Bediensteten setzt das Finanzund Zolldepartement den versicherten Verdienst entsprechend fest.

² Aufgehoben.

Art. 18, Abs. 1 und 1 bis

¹ Dem Versicherten, dessen Dienstverhältnis aufgelöst wird und der keinen Anspruch auf Kassenleistungen hat, werden die von ihm geleisteten Beiträge und Einkaufssummen ohne Zinsen zurückerstattet, sofern die Mitgliedschaft nicht gemäss Artikel 3, Absatz 2 weitergeführt wird. Wird das Dienstverhältnis ohne sein Verschulden aufgelöst, so hat er für jedes über 10 hinausgehende völle Beiträgsjahr Anspruch auf einen Zuschlag von 5 Prozent zu den von ihm bezahlten Beiträgen ohne Einkaufssummen, höchstens aber auf einen solchen von 100 Prozent.

^{1 bis} Dem nach Artikel 3, Absatz 2 Versicherten, der die Auflösung der Mitgliedschaft verlangt oder mit den Beiträgen in Verzug kommt, werden die von ihm geleisteten Beiträge nach Artikel 15 und Einkaufssummen ohne Zinsen zurückerstattet. Absatz 1, zweiter Satz wird angewendet.

Art. 20

Die Kassenverwaltung kann mit anderen Personalversicherungskassen Vereinbarungen über die Freizügigkeit bei Übertritt abschliessen. Darin bleiben besondere Bestimmungen über die anzurechnende Versicherungszeit und die dafür zu überweisenden Beträge vorbehalten.

Art. 21

Der Versicherte, der 5 Versicherungsjahre vollendet hat und für seine bisherige oder für eine andere ihm zumutbare, ähnliche Beschäftigung nach Feststellung des verwaltungsärztlichen Dienstes invalid geworden ist, hat Anspruch auf eine Rente, wenn sein Dienstverhältnis aus diesem Grund von der Wahlbehörde aufgelöst wird. Für den Versicherten mit gesetzlicher Unterhaltspflicht (ZGB Art. 152, 160, 319 und 325) besteht dieser Anspruch, auch wenn er noch nicht 5 Versicherungsjahre vollendet hat.

Art. 24, Abs. 2 erhält folgenden Nachsatz:

Hinzu kommen 5 Prozent des versicherten Verdienstes für jedes Kind, das im Falle der Verwaisung Anspruch auf Waisenrente nach Artikel 31 hätte, für alle Kinder zusammen jedoch höchstens 25 Prozent.

Art. 24, Abs. 3 und 4

³ Der feste Zuschlag beträgt für verheiratete Männer:

Invalidierungs- alter	Jahresbetrag in Franken	Invalidierungs- alter	Jahresbetrag in Franken
20-29	1440	48	2070
30	1530	49	2100
31	1560	50	2130
32	1590	51	2160
33	1620	52	2190
34	1650	53	2220
35	1680	54	2250
36	1710	5 5	2280
37	1740	56	2310
38	1770	57	2340
39	1800	58	2370
40	1830	59	2400
41	1860	60	2430
42	1890	61	2460
43	1920	. 62	2490
44	1950	63	2520
45	1980	64	2550
46	2010	65 und mehr	2580
47	2040		

In allen übrigen Fällen beträgt der feste Zuschlag fünf Achtel dieser Ansätze.

⁴ Der feste Zuschlag fällt teilweise oder ganz weg, wenn der Rentenbezüger oder sein Ehegatte eine entsprechende Leistung der Eidgenössischen Altersund Hinterlassenenversicherung oder Invalidenversicherung bezieht.

Art. 24, Abs. 6 bis

⁶ bis Die Invalidenrente wird gekürzt, wenn der Rentenbezüger mit Vorbehalt versichert war und das Dienstverhältnis aus medizinischen Gründen (Art:21) vor Vollendung von 19 Beitragsjahren aufgelöst wurde. Die Kürzung beträgt bei Auflösung des Dienstverhältnisses im 19. Beitragsjahr ein Zwanzigstel des Anspruches nach Absatz 1 bis 6 und erhöht sich für jedes vorangehende Beitragsjahr um einen Zwanzigstel.

Art. 25, Abs. 1

- ¹ Erzielt der Rentenbezüger vor Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 23 ein Einkommen aus Arbeitsverdienst, so wird die Jahresrente um den Betrag gekürzt, um den die Summe von Rente und Arbeitseinkommen seinen früheren Verdienst übersteigt. Die Kürzung unterbleibt, soweit die Summe von Rente und Arbeitseinkommen 10 000 Franken im Jahr nicht erreicht. Bei kesonders berücksichtigenswerten Verhältnissen kann auf die Kürzung teilweise oder ganz verzichtet werden. Als früherer Verdienst gelten der Verdienst im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses und, solange die Voraussetzungen dafür zutreffen, Ortszuschlag, Kinderzulagen und Teuerungszulagen. Dem Arbeitseinkommen sind zuzurechnen:
 - a. Leistungen der Eidgenössischen Militärversicherung;
 - b. Leistungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt;
 - c. Fürsorgeleistungen des Bundes bei Betriebsunfällen;
 - d. Zulagen zu den Renten;
 - e. Renten auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausserhalb der Bundesverwaltung.

Der Rentenbezüger, welcher die Altersgrenze gemäss Artikel 23 noch nicht erreicht hat und ein Arbeitseinkommen von mehr als 4000 Franken erzielt, hat der Kasse auf Ende eines jeden Jahres von sich aus eine Erklärung darüber einzureichen. Artikel 7, Absätze 2 und 3 werden angewendet.

Art. 29, Abs. 1 und 2

- ¹ Die Witwe eines Versicherten oder des Bezügers einer Invalidenrente hat Anspruch auf eine Witwenrente.
- ² Der Anspruch auf die Witwenrente besteht nicht, wenn die Ehe nach der Invalidierung geschlossen wurde.

Art. 30, Abs. 1

¹ Die Witwenrente beträgt ein Drittel des versicherten Verdienstes des verstorbenen Ehemannes.

Art. 31, Abs. 2 und 3

- ² Anspruchsberechtigt sind neben den ehelichen Kindern:
- a. die ehelich erklärten Kinder;
- b. die angenommenen Kinder (Art. 264 ff. ZGB);
- c. die ausserehelichen Kinder, sofern sie mit Standesfolge anerkannt oder zugesprochen sind;
- d. die ausserehelichen Kinder einer Versicherten;
- e. die Pflegekinder, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.
 - ³ Der Anspruch besteht nicht:
- a. wenn die Kindesannahme offenbar erfolgte, um dem Kinde eine Rente missbräuchlich zu sichern;
- b. wenn das Pflegekind zu den leiblichen oder Adoptiveltern zurückkehrt oder von diesen unterhalten wird.

Art. 33

- ¹ Der Versicherte ohne gesetzliche Unterhaltspflicht, dessen Dienstverhältnis vor Vollendung des 5. Versicherungsjahres wegen Invalidität aufgelöst wird, erhält eine am Tage nach der Auflösung des Dienstverhältnisses fällige Abfindung.
- ² Die Abfindung für ohne Vorbehalt Versicherte beträgt in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes:
 - 100 Prozent im ersten Versicherungsjahr
 - 125 Prozent im zweiten Versicherungsjahr
 - 150 Prozent im dritten Versicherungsjahr
 - 175 Prozent im vierten Versicherungsjahr
- 200 Prozent im fünften Versicherungsjahr.
- ³ Die Abfindung für mit Vorbehalt Versicherte richtet sich nach Artikel 34, Absatz 2.

Art. 36, Abs. 2

² Der bedürftigen Witwe eines Versicherten oder des Bezügers einer Invalidenrente, die keinen Anspruch auf Rente nach Artikel 29 hat, kann auf Zusehen hin eine Leistung bis zum Betrag der Witwenrente (Art.30) gewährt werden.

Art. 53

- ¹ Mitgliedern und in Härtefällen auch Rentenbezügern, die selbst oder deren Angehörige von Krankheit oder Unfall betroffen werden, können aus der Unterstützungskasse Beiträge und Darlehen gewährt werden, wenn ihnen die Übernahme aller Kosten nicht zugemutet werden kann.
- ² Darlehen aus der Unterstützungskasse können Mitgliedern auch gewährt werden, um einer voraussichtlich zu erwartenden Verschuldung vorzubeugen oder um eine Entschuldung durchzuführen.
- ³ Dem Hilfsverein des Personals der allgemeinen Bundesverwaltung wird zur Förderung seiner Unterstützungstätigkeit aus den Mitteln der Unterstützungskasse ein jährlicher Beitrag von höchstens 60 000 Franken überwiesen. Die Höhe des Beitrages wird nach Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Hilfsvereins vom Verwaltungsrat von Jahr zu Jahr festgesetzt.

Art. 56

- ¹ Die Ansprüche der am 1. Januar 1960 vorhandenen Rentenbezüger und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach den vorliegenden Statuten und dem nach Absatz 2 ermittelten versicherten Verdienst. Für den festen Zuschlag zur Invalidenrente gelten weiterhin Artikel 24, Absatz 3 und Artikel 56, Absatz 2, letzter Satz der Statuten vom 29. September 1950. Der neue Anspruch darf nicht geringer sein als nach bisheriger Ordnung.
- ² Bei den 1958 und früher eingetretenen Rentenfällen wird der Ende 1958 massgebende versicherte Verdienst um 9 Prozent, mindestens um 600 Franken jährlich, erhöht; bei den 1959 eingetretenen Rentenfällen bleibt er dagegen unverändert.
- ³ Für die Erhöhung des versicherten Jahresverdienstes infolge der Änderung von Artikel 14, Absatz 2 (Höchstbetrag des versicherten Verdienstes) auf 1. Januar 1960 hat der Versicherte in Abweichung von Artikel 15, Absatz 2 den Unterschied zwischen den Beiträgen (einschliesslich Stabilisierungsfonds), die er hätte entrichten müssen, wenn bisher der versicherte Verdienst nicht begrenzt gewesen wäre, und seinen tatsächlichen Beiträgen ohne Zinsen nachzuzahlen. Bezahlt er diesen Betrag nicht, so wird sein Anspruch auf künftige Kassenleistungen entsprechend herabgesetzt.
- ⁴ Wer beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 23 weniger als 35 Versicherungsjahre vollendet hätte, kann im Jahre 1960 die fehlende Versicherungszeit einkaufen. Er hat als Einkaufssumme den für die Dauer der einzukaufenden Versicherungszeit geschuldeten wiederkehrenden Versichertenbeitrag (Art. 15, Abs. 1) auf Grund des am 1. Januar 1960 versicherten Verdienstes zu entrichten.
- ⁵ Der Bund leistet, solange notwendig, die Beiträge gemäss Artikel 56, Absätze 3 und 5 der Statuten vom 29. September 1950.

⁶ Artikel 54, Absatz 5, letzter Satz wird vor Ende 1963 nicht angewendet.

 7 Das Finanz- und Zolldepartement stellt die weiteren Übergangsbestimmungen auf.

II.

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 1960 in Kraft. Das Finanz- und Zolldepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 3. November 1959.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

IV. Nachtrag

Z31

den Statuten der Pensions- und Hilfskasse für das Personal der Schweizerischen Bundesbahnen vom 9. Oktober 1950

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen,

gestützt auf Artikel 10, Absatz 2, Buchstabe m des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1944 1) über die Schweizerischen Bundesbahnen,

verfügt:

T.

Die Statuten der Pensions- und Hilfskasse für das Personal der Schweizerischen Bundesbahnen vom 9. Oktober 1950²) mit I. Nachtrag vom 19. Dezember 1952, II. Nachtrag vom 29. Januar 1957 und III. Nachtrag vom 27. Oktober 1958 werden wie folgt geändert:

Art. 2, Abs. 3

³ Die Generaldirektion kann die Aufnahme von Bediensteten, die in Absatz 1 nicht erwähnt sind, sowie des Personals von Organisationen, an denen die Bundesbahnen massgebend beteiligt sind, bewilligen.

Art. 3

¹ Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Kassenverwaltung. Sie endigt mit dem Ausscheiden aus dem Dienste der Bundesbahnen, sofern sie gemäss Absatz 2 nicht bestehen bleibt.

¹) BS 7, 195.

²) AS **1950**, 972; **1953**, 169; **1957**, 223.

² Wer der Kasse während mindestens 15 Jahren angehörte und über 40 Jahre alt ist, kann im Falle der unverschuldeten Auflösung des Dienstverhältnisses die Mitgliedschaft bei unverändertem versicherten Verdienst weiterführen. Das Mitglied hat bis zur Fälligkeit einer Kassenleistung neben den Beiträgen nach Artikel 15, Absatz 1 auch diejenigen nach Artikel 16, Absatz 1 zu entrichten. Es hat Anspruch auf Leistungen nach Artikel 28, 29 und 31: Leistungen nach Artikel 21 erfolgen nur bei einer Invalidität von mehr als zwei Dritteln im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Das Gesuch um Weiterführung der Mitgliedschaft ist der Kassenverwaltung vor dem Ausscheiden aus dem Dienste der Bundesbahnen einzureichen. Kommt das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen in Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft. Diese Frist kann in besonders berücksichtigenswerten Fällen verlängert werden.

Art. 9, Abs. 2

² Hat der Bezüger von Kassenleistungen gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der Eidgenössischen Militärversicherung, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt aus obligatorischer Versicherung oder auf Fürsorgeleistungen der Bundesbahnen bei Betriebsunfällen, so werden die Leistungen der Kasse um den Betrag der andern Leistungen gekürzt. Liegen besonders berücksichtigenswerte Verhältnisse vor, so kann auf die Kürzung teilweise oder ganz verzichtet werden. Beruhen die konkurrierenden Leistungen auf der Versicherung verschiedener Personen, so unterbleibt die Kürzung.

Art. 12, Abs. 3, letzter Satz

Ist er bereits Pensionsbezüger, so werden die bezogenen Pensionen mit seinem Anspruch als Versicherter mit Vorbehalt verrechnet.

Art. 13, Abs. 1

¹ Wer versichert wird, kann sich bis höchstens zum vollendeten 20. Altersjahr zurück in die Versicherung einkaufen. Das Begehren um Einkauf ist der Kassenverwaltung innert zwei Jahren nach Versicherungsbeginn einzureichen.

Art. 14, Abs. 1 und 2

¹ Als versicherter Verdienst der Beamten gelten die Bezüge gemäss Artikel 37, Absätze 1 bis 3 des Beamtengesetzes, einschliesslich Überschussbeträge und die von der Generaldirektion versicherbar erklärten festen Zulagen und Nebenbezüge des fahrenden Personals, vermindert um 10 Prozent, höchstens um 1400 Franken jährlich, sowie zusätzlich um 20 Prozent des 30 000 Franken im

Jahr übersteigenden Teiles. Für die nicht nach Beamtengesetz besoldeten Bediensteten setzt die Generaldirektion den versicherten Verdienst entsprechend fest.

² Aufgehoben.

Art. 18, Abs. 1 und 1 bis

¹ Dem Versicherten, dessen Dienstverhältnis aufgelöst wird und der keinen Anspruch auf Kassenleistung hat, werden die von ihm geleisteten Beiträge und Einkaufssummen ohne Zinsen zurückerstattet, sofern die Mitgliedschaft nicht gemäss Artikel 3, Absatz 2 weitergeführt wird. Wird das Dienstverhältnis ohne sein Verschulden aufgelöst, so hat er für jedes über 10 hinausgehende volle Beitragsjahr Anspruch auf einen Zuschlag von 5 Prozent zu den von ihm bezahlten Beiträgen ohne Einkaufssummen, höchstens aber auf einen solchen von 100 Prozent.

^{1 bis} Dem nach Artikel 3, Absatz 2 Versicherten, der die Auflösung der Mitgliedschaft verlangt oder mit den Beiträgen in Verzug kommt, werden die von ihm geleisteten Beiträge nach Artikel 15 und Einkaufssummen ohne Zinsen zurückerstattet. Absatz 1, zweiter Satz wird angewendet.

Art. 20

Die Kassenverwaltung kann mit andern Personalversicherungskassen Vereinbarungen über die Freizügigkeit bei Übertritt abschliessen. Darin bleiben besondere Bestimmungen für die anzurechnende Versicherungszeit und die dafür zu überweisenden Beträge vorbehalten.

Art. 21

Der Versicherte, der 5 Versicherungsjahre vollendet hat und für seine bisherige oder für eine andere ihm zumutbare, ähnliche Beschäftigung nach Feststellung des bahnärztlichen Dienstes invalid geworden ist, hat Anspruch auf eine Pension, wenn sein Dienstverhältnis aus diesem Grunde von der Wahlbehörde aufgelöst wird. Für den Versicherten mit gesetzlicher Unterhaltspflicht (ZGB Art. 152, 160, 319 und 325) besteht dieser Anspruch, auch wenn er noch nicht 5 Versicherungsjahre vollendet hat.

Art. 24, Abs. 2 erhält folgenden Nachsatz:

Hinzu kommen 5 Prozent des versicherten Verdienstes für jedes Kind, das im Falle der Verwaisung Anspruch auf Waisenpension nach Artikel 31 hätte, für alle Kinder zusammen jedoch höchstens 25 Prozent.

Art. 24, Abs. 3 und 4

³ Der feste Zuschlag beträgt für verheiratete Männer

Pensionierungs- alter	Jahresbetrag in Franken	Pensionierungs- alter	Jahresbetrag in Franken
20-29	. 1 440	48	2070
30,	. 1 530	49	. 2 100
31	. 1 560	50	. 2 130
32	. 1 590	51	. 2160
33	. 1620	52	. 2 190
34	. 1 650	53	. 2 220
35	. 1 680	54	. 2 250
36	. 1710	55	. 2 280
37	. 1740	56	. 2 310
38	. 1770	57	. 2 340
39	. 1800	58	. 2 370
40	. 1830	59	. 2 400
41	. 1860	60	. 2 430
42	. 1890	61	. 2460
43	. 1 920	$62 \dots \dots \dots \dots$. 2490
44	. 1 950	63	. 2 520
45	. 1 980	$64 \dots \dots \dots \dots$. 2550
46	. 2 010	65 und mehr	. 2 580
47	. 2 040		

In allen übrigen Fällen beträgt der feste Zuschlag fünf Achtel dieser Ausätze.

⁴ Der feste Zuschlag fällt teilweise oder ganz weg, wenn der Pensionsbezüger oder sein Ehegatte eine entsprechende Leistung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder Invalidenversicherung bezieht.

Art. 24, Abs. 6 bis

^{6 bis} Die Invalidenpension wird gekürzt, wenn der Pensionsbezüger mit Vorbehalt versichert war und das Dienstverhältnis aus medizinischen Gründen (Art. 21) vor Vollendung von 19 Beitragsjahren aufgelöst wurde. Die Kürzung beträgt bei Auflösung des Dienstverhältnisses im 19. Beitragsjahr ein Zwanzigstel des Anspruches nach Absatz 1 bis 6 und erhöht sich für jedes vorangehende Beitragsjahr um einen Zwanzigstel.

Art. 25, Abs. 1

¹ Erzielt der Pensionsbezüger vor Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 23 ein Einkommen aus Arbeitsverdienst, so wird die Jahrespension um den Betrag gekürzt, um den die Summe von Pension und Arbeitseinkommen seinen früheren Verdienst übersteigt. Die Kürzung unterbleibt, soweit die Summe von Pension und Arbeitseinkommen 10000 Franken im Jahr nicht erreicht. Bei besonders berücksichtigenswerten Verhältnissen kann auf die Kürzung teilweise oder ganz verzichtet werden. Als früherer Verdienst gelten der Verdienst im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses und, solange die Voraussetzungen dafür zutreffen, Ortszuschlag, Kinderzulagen und Teuerungszulagen. Dem Arbeitseinkommen sind zuzurechnen:

- a. Leistungen der Eidgenössischen Militärversicherung;
- b. Leistungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt;
- c. Fürsorgeleistungen der Bundesbahnen bei Betriebsunfällen;
- d. Zulagen zu den Pensionen;
- e. Pensionen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausserhalb der Bundesverwaltung.

Der Pensionsbezüger, welcher die Altersgrenze gemäss Artikel 23 noch nicht erreicht hat und ein Arbeitseinkommen von mehr als 4000 Franken erzielt, hat der Kasse auf Ende eines jeden Jahres von sich aus eine Erklärung darüber einzureichen. Artikel 7, Absätze 2 und 3 werden angewendet.

Art. 29, Abs. 1 und 2

- ¹ Die Witwe eines Versicherten oder des Bezügers einer Invalidenpension hat Anspruch auf eine Witwenpension.
- ² Der Anspruch auf Witwenpension besteht nicht, wenn die Ehe nach der Pensionierung geschlossen wurde.

Art. 30, Abs. 1

¹ Die Witwenpension beträgt ein Drittel des versicherten Verdienstes des verstorbenen Ehemannes.

Art. 31, Abs. 2 und 3

- ² Anspruchsberechtigt sind neben den ehelichen Kindern:
- a. die ehelich erklärten Kinder:
- b. die angenommenen Kinder (Art. 264 ff. ZGB);
- c. die ausserehelichen Kinder, sofern sie mit Standesfolge anerkannt oder zugesprochen sind;
- d. die ausserehelichen Kinder einer Versicherten;
- e. die Pflegekinder, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.
 - ³ Der Anspruch besteht nicht:
- a. wenn die Kindesannahme offenbar erfolgte, um dem Kinde eine Pension missbräuchlich zu sichern;
- b. wenn das Pflegekind zu den leiblichen oder Adoptiveltern zurückkehrt oder von diesen unterhalten wird.

Art. 33

- ¹ Der Versicherte ohne gesetzliche Unterhaltspflicht, dessen Dienstverhältnis vor Vollendung des 5. Versicherungsjahres wegen Invalidität aufgelöst wird, erhält eine am Tage nach der Auflösung des Dienstverhältnisses fällige Abfindung.
- ² Die Abfindung für ohne Vorbehalt Versicherte beträgt in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes:

100 Prozent im ersten Versicherungsjahr,

125 Prozent im zweiten Versicherungsjahr,

150 Prozent im dritten Versicherungsjahr,

175 Prozent im vierten Versicherungsjahr,

200 Prozent im fünften Versicherungsjahr.

³ Die Abfindung für mit Vorbehalt Versicherte richtet sich nach Artikel 34, Absatz 2.

Art. 36, Abs. 2

² Der bedürftigen Witwe eines Versicherten oder des Bezügers einer Invalidenpension, die keinen Anspruch auf Pension nach Artikel 29 hat, kann auf Zusehen hin eine Leistung bis zum Betrag der Witwenpension (Art. 30) gewährt werden.

Art. 42

- ¹ Der Einleger wird versichert, sobald er die Voraussetzungen nach Artikel 12, Absatz 1 erfüllt, spätestens aber nach 19 Jahren; die Kassenleistung nach Artikel 41 wird der Pensionskasse überwiesen und zu sechs Dreizehntel auf die vom Versicherten und zu sieben Dreizehntel auf die von den Bundesbahnen aufzubringenden Teile der Einkaufssumme angerechnet.
- ² Für die Beitragszeit als Einleger ist der Zuschlag nach Artikel 13, Absatz 4, zweiter Satz nicht zu entrichten.

Art. 45

Mitgliedern und in Härtefällen auch Pensionsbezügern, die selbst oder deren Angehörige von Krankheiten oder Unfall betroffen werden, können aus der Hilfskasse Beiträge gewährt werden, wenn ihnen die Übernahme aller Kosten nicht zugemutet werden kann.

Art. 48

¹ Die Ansprüche der am 1. Januar 1960 vorhandenen Pensionsbezüger und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach den vorliegenden Statuten und dem nach Absatz 2 ermittelten versicherten Verdienst. Für den festen Zuschlag zu den am 1. Januar 1960 laufenden Invalidenpensionen gelten weiterhin Artikel 24, Absatz 3 und 48, Absatz 2, letzter Satz der Statuten vom 9. Oktober

1950 in der Fassung vom 27.Oktober 1958. Der neue Anspruch darf nicht geringer sein als nach bisheriger Ordnung.

- ² Bei den 1958 und früher eingetretenen Pensionierungsfällen wird der Ende 1958 massgebende versicherte Verdienst um 9 Prozent, mindestens um 600 Franken jährlich erhöht; bei den 1959 eingetretenen Fällen bleibt er dagegen unverändert.
- ³ Für die Erhöhung des versicherten Jahresverdienstes infolge der Änderung von Artikel 14, Absatz 2 (Höchstbetrag des versicherten Verdienstes) auf 1. Januar 1960 hat der Versicherte in Abweichung von Artikel 15, Absatz 2 den Unterschied zwischen den Beiträgen (einschliesslich Stabilisierungsfonds), die er hätte entrichten müssen, wenn bisher der versicherte Verdienst nicht begrenzt gewesen wäre, und seinen tatsächlichen Beiträgen ohne Zins nachzuzahlen. Bezahlt er diesen Betrag nicht, so wird sein Anspruch auf künftige Kassenleistungen entsprechend herabgesetzt.
- ⁴ Wer bei Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 23 weniger als 35 Versicherungsjahre vollendet hätte, kann im Jahre 1960 die fehlende Versicherungszeit einkaufen. Er hat als Einkaufssumme den für die Dauer der einzukaufenden Versicherungszeit geschuldeten wiederkehrenden Versichertenbeitrag (Art. 15, Abs. 1) auf Grund des am 1. Januar 1960 versicherten Verdienstes zu entrichten.
- ⁵ Die Bundesbahnen leisten, solange notwendig, die Beiträge gemäss Artikel 48, Absätze 3 und 5 der Statuten vom 9. Oktober 1950 in der Fassung vom 27. Oktober 1958.
 - ⁶ Artikel 46, Absatz 5 wird vor Ende 1963 nicht angewendet.
 - ⁷ Die Generaldirektion stellt die weiteren Übergangsbestimmungen auf.

TT.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Die Generaldirektion ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 28. Oktober 1959.

Namens des Verwaltungsrates,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Stadler

Strauss

4721

Bundesbeschluss über die Genehmigung von Statutennachträgen der Personalversicherungskassen des Bundes

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1959

Année Anno

Band 2

Volume

Volume

Heft 47

Cahier

Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 19.11.1959

Date

Data

Seite 925-939

Page

Pagina

Ref. No 10 040 769

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.